

Vierter Teil: Konsolidierungsphase 1966-1972

Nach Verleihung des Kombattantenstatus an den Bundesgrenzschutz begann eine hier als Konsolidierungsphase bezeichnete Zeitspanne, die als Weichenstellung für die gesamte spätere Ausrichtung des Bundesgrenzschutzes als Polizei des Bundes bezeichnet werden kann.

Die Bundesregierung bemühte sich bereits seit Mitte der sechziger Jahre um eine Grenzschutzdienstpflicht. Es wird sich herausstellen, dass die Einführung der Grenzschutzdienstpflicht alleine dem personalwirtschaftlichen Fehlbestand beim Bundesgrenzschutz entgegenwirken sollte. Die Einführung der Grenzschutzdienstpflicht ist eng verknüpft mit der Verabschiedung der Notstandsverfassung, welche im gleichen Zeitraum erfolgte. Die Neuregelungen im Rahmen der Notstandsverfassung ermöglichten den Einsatz des Bundesgrenzschutzes im Rahmen des Art. 35 GG auch zu Einsätzen im Aufgabenbereich der Landespolizeien. Dies stellte ein Novum in der bisherigen Entwicklung dar, da es so schien, als wäre der Bundesgrenzschutz zuletzt mit der Verleihung des Kombattantenstatus in den paramilitärischen Bereich gedrängt worden. Stattdessen war nun im Zuge der Notstandsverfassung ein Einsatz des Bundesgrenzschutzes im Landesinneren möglich. Im Ergebnis bedeutete dies, dass dem Bundesgrenzschutz neue polizeiliche Aufgaben übertragen wurden. Darüber hinaus wird sich zeigen, dass die innere Sicherheit gegen Ende der sechziger Jahre eine erhebliche Bedrohung durch den linksgerichteten und den internationalen Terrorismus erfuhr. Es wird sich herausstellen, dass diese Ereignisse dazu führten, dass ein neues Bundesgrenzschutzgesetz erlassen werden konnte. Es wird weiterhin deutlich werden, dass dieses neue Gesetz eine andere Qualität als alle bisherigen Gesetze betreffend den Bundesgrenzschutz hatte. Es war nicht nur angereichert mit neuen Verwendungen, die dem Bundesgrenzschutz im Rahmen der Notstandsverfassung übertragen wurden, sondern enthielt darüber hinaus neue polizeiliche Aufgaben und Eingriffsermächtigungen. Die nachfolgende Untersuchung wird ferner abschließend zeigen, dass die Umwandlung des Bundesgrenzschutzes in eine Polizei des Bundes mit dem Bundesgrenzschutzgesetz von 1972 endgültig vollzogen wurde.